

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma KOBER GmbH, Jahnstraße 6, 89564 Nattheim, - Firma - genannt.

## § 1 Geltung der Bedingungen

- 1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten insbesondere auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 2) Gegenbestätigungen des Verkäufers unter Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit schon jetzt ausdrücklich widersprochen.
- 3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma sie schriftlich bestätigt.

## § 2 Angebot und Vertragschluss

- 1) Die Angebote der Firma sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma. Dies gilt ebenso für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Legierungen, insbesondere bestimmte Metallzusammensetzungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Bei Legierungen gelten Toleranzen und Abweichungen der einzelnen Metallzusammensetzungen von bis zu 20 % je Metallart pro Legierung als von vornherein zulässig.
- 3) Die Verkaufsgestellten der Firma sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder von diesem abweichen.

## § 3 Preise

- 1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Firma an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind Legierungserzeugnisse, für welche der im Zeitpunkt der Lieferung übliche Marktpreis als vereinbart gilt. Insbesondere behält sich die Firma vor, bis zum Zeitpunkt der Lieferung eintretende Preisänderungen in Legierungsmetallen sowie sonstige Änderungen der heute geltenden Kostenfaktoren, auf welchen die Preise der Firma basieren, in dem Verhältnis der Änderung zu berücksichtigen. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Firma oder Auslieferungslager im Bundesgebiet und Berlin auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Sofern der Käufer keine besondere Weisung erteilt hat, übernimmt die Firma keine Verbindlichkeit für billigsten oder schnellsten Versand. Sämtliche Waren werden von der Firma nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Käufers gegen Transportschaden versichert.
- 3) Verpackungsmaterial wird zu Selbstkostenpreisen berechnet und nicht zurückgenommen.

## § 4 Lieferungs- und Leistungszeit

- 1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. In jedem Falle gelten die Lieferzeiten vom Tage der Auftragsbestätigung ab und sind nur als annähernd und unverbindlich anzusehen, sofern nicht schriftlich eine verbindliche Festlieferungszusage gegeben wurde.
- 2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere bei Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und Auflagen, auch wenn sie bei Lieferung der Firma oder deren Unterlieferanten eintreten – hat die Firma auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigt die Firma, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt sich die Lieferzeit, oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Käufer nur berufen, wenn er die Firma unverzüglich benachrichtigt.
- 4) Sofern die Firma die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/4 Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Firma. Auch in diesem Falle ist der maximal zu leistende Schadensersatz 5 Prozent des Rechnungswertes – jedenfalls die rechtlich zulässige Mindesthaftungshöhe.
- 5) Die Firma ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

## § 5

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung das Lager der Firma verlassen hat, ebenfalls dann, wenn die Ware zur Abholung bereitsteht und die Bereitstellungsmeldung erfolgt ist. Falls der Versand ohne Verschulden der Firma unmöglich wird, geht die Gefahr schon mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## § 6 Gewährleistung

- 1) Die Firma gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt für sämtliche Erzeugnisse einschließlich der Handelswaren sechs Monate ab Gefahrübergang nach § 5, spätestens ab Lieferung.
- 2) **Abweichungen der Abmessungen innerhalb üblicher Toleranzen, Bearbeitungsrückstände und Ränder, insbesondere an Gußteilen jeglicher Art, gelten ausdrücklich als vereinbart und rechtfertigen weder eine Wandlung, noch eine Minderung. Gleiches gilt für die Sauberkeit der gelieferten Teile, produktionsbedingt wird in der Regel keine Reinigung und Entfettung der Teile vorgenommen.**
- 3) Werden Betriebs-, Montage- oder Wartungsanweisungen der Firma nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.
- 4) Der Käufer muß der Firma Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Firma unverzüglich – längstens nach drei Tagen – nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. **Beanstandungen hinsichtlich verdeckter Mängel nach Ablauf von drei Monaten ab Empfang der Waren sind unwirksam.**
- 5) Bei begründeten und ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist die Firma lediglich verpflichtet, die Produkte umzutauschen oder, falls dies nicht möglich ist, sie zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6) Nach Wahl der Firma ist diese berechtigt, nach einer Fristsetzung von sechs Wochen zur Nachbesserung entweder mangelhafte Produkte auszutauschen oder nachzubessern. Hierfür kann die Firma nach ihrer Wahl verlangen, daß:
  - a) das schadhafte Produkt zur Reparatur bzw. zum Umtausch und anschließender Rücksendung an die Firma geschickt wird.
  - b) der Käufer das schadhafte Produkt bereithält und ein Techniker der Firma beim Käufer die Reparatur vornimmt.Falls der Käufer verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die Firma diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Reisekosten zu den Standardsätzen der Firma zu bezahlen sind.
- 7) Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, jedoch nur hinsichtlich des mangelhaften Produktes, verlangen.
- 8) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 9) Gewährleistungsansprüche gegen die Firma stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 10) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- 1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Firma aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden der Firma die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 2) **Die Ware bleibt Eigentum der Firma. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Firma durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum der Firma unentgeltlich. Ware, an der der Firma (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.**
- 3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. **Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Ware, sowie Abtretung von Forderungen, welche dem Käufer aus irgendeinem Rechtsgrunde gegen die Firma zustehen, sind unzulässig.** Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma ab. Die Firma ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die Firma abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Firma hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- 5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – aber auch bei Vermögensverfall, jedenfalls bei Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers, ist die Firma berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls eine Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

## § 8

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Firma 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Barzahlung, Überweisung oder Zahlung durch Schecks innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gewährt.
- 2) Zur Annahme von Wechseln ist die Firma nicht verpflichtet, werden dennoch Wechsel angenommen, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Fälligkeit der Rechnung zu Lasten des Käufers. Die Hingabe von Wechseln gilt nicht als Barzahlung.
- 3) Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet.
- 4) Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei der Firma eingeht, als Zahlungseingang.
- 4) **Die Firma ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.**
- 5) Spätestens ab Verzug des Verkäufers ist die Firma berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich Spesen und Provisionen zu berechnen.
- 6) Sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der Firma andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die Firma berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks oder Wechsel / Akzente angenommen hat. Die Firma ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder über § 7 hinausgehende Sicherheitsleistungen zu verlangen. Weiterhin ist in diesem Falle die Firma berechtigt, von dem Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten und für die weiteren Lieferungen Barzahlungen/Vorkasse zu verlangen. Weiterhin ist die Firma dann berechtigt, alle umlaufenden Akzente, Wechsel oder Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Käufer zu berechnen.

## § 9 Produkt-/Konstruktionsänderungen

Die Firma behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## § 10 Geheimhaltung und Formennachbau, Datenschutz

- 1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anderweitige Vereinbarungen getroffen werden, gelten die der Firma im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich und können von dieser weitergegeben werden.
- 2) Der Käufer ist damit einverstanden, daß sämtliche ihn betreffenden Vertragsdaten und die sonst der Firma bekannt gewordenen Informationen über Verträge und den jeweiligen Käufer bei der Firma mittels elektronischer Datenverarbeitung abgespeichert werden. Die Firma wird die Daten geheim halten und von ihnen nur hinsichtlich der jeweiligen mit dem Käufer bestehenden Geschäftsbeziehung Gebrauch machen.
- 3) Der Käufer wird keine Formen oder Produkte der Firma nachbilden oder sich von diesen Abdrücke zur Verwendung von Nachgüssen anfertigen bzw. anfertigen lassen. Dies gilt ebenfalls für den Fall, daß auch nur unwesentliche Änderungen seitens des Käufers vorgenommen werden sollen. Der Käufer wird zudem darauf hingewiesen, daß seitens der Firma wiederum teilweise fremde Formen verwendet werden, so daß hier nicht nur Rechte der Firma verletzt werden können.

## § 11 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma, als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. In jedem Falle wird die Schadensersatzpflicht der Firma auf die in § 4 Abs. 4 genannte begrenzt.

## § 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Firma und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist 89564 Heidenheim/Brenz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, die weggefallene oder unwirksame Klausel durch eine dem jeweiligen wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck entsprechende zulässige Regelung zu ersetzen.